

# Militärseelsorge für Muslime in der Bundeswehr – Eine Skizze<sup>1</sup>

Thomas R. Elßner

Seitdem der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages in seinem 59. Jahresbericht feststellte, dass „sich nach mehr als sechs Jahren des ergebnislosen Prüfens langsam Ernüchterung“ hinsichtlich der „Einrichtung einer muslimischen Betreuungsorganisation in der Bundeswehr“<sup>2</sup> breit mache, war das Thema „Muslimische Militärseelsorge“ innerhalb der Bundeswehr in einigen Medien wieder präsent. Wenig später war in „Die Tagespost“ vom 29. März 2018 zu lesen, dass der Wehrbeauftragte sich eine ehrenamtliche Lösung bei der Seelsorge für Muslime in der Bundeswehr vorstellen könne. In der Zwischenzeit erneuerte ebenso der eine oder andere Vertreter eines muslimischen Verbandes die Forderung nach muslimischer Militärseelsorge mediengerecht.<sup>3</sup> Der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime in Deutschland, Aiman Mazyek, beispielsweise sprach sogar von einer „Schande, dass wir in Deutschland nach so vielen Anläufen und Anstrengungen über fast sechs Jahre nicht mal einen dringend benötigten muslimischen Militärseelsorger installieren konnten.“<sup>4</sup> Starke Worte. Auf wen die „Schande“ letztlich auch nicht unmaßgeblich zurückzuführen ist, lässt A. Mazyek offen.

## 1. Ein kurzer unvollständiger Rückblick

Bezüglich einer künftigen muslimischen Militärseelsorge in der Bundeswehr ist bereits im Oktober 2012 in das Bundesverteidigungsministerium (BMVg) zu einer ersten Gesprächs- und Beratungsrunde eingeladen worden. Deutlich wurde in diesem ersten Gespräch zugleich, dass es hierbei nicht mehr um das „Ob“, sondern bereits um das „Wie“ geht. Wenngleich kaum nähere theologische Kenntnisse bezüglich „des Islams“ oder gar eigene Erfahrungen mit Militärseelsorge unter muslimischen Vorzeichen im BMVg vorhanden waren, so befand man sich dennoch nicht auf einem völlig unvorbereiteten Gebiet. Man konnte zum einen auf jahrzehntelange Erfahrungen sowohl mit der Evangelischen als auch mit der Katholischen Militärseelsorge zurückblicken und vor diesem Hintergrund erste rechtliche Analogien aus dabei vorhandenen rechtlichen Vereinbarungen ableiten. Und zum anderen veröffentlichte bereits im Jahr 2000 das Zentrum Innere Führung (Koblenz) ein Arbeitspapier mit dem Titel „Muslime in der Bundes-

1 Dieser Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

2 Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten, Jahresbericht 2017 (59. Bericht), Drucksache 19/700, 22.02.2018, 56.

3 Vgl. Meldung von KNA 27. 02. 2018: Zentralrat erneuert Forderung nach Imamen in der Bundeswehr.

4 So Aiman Mazyek gegenüber der Neuen Osnabrücker Zeitung am 27. Februar 2018.

wehr“. Nicht nur der Titel, sondern auch das Jahr der Veröffentlichung sind hierbei nicht unbedeutend. Der Titel „Muslime in der Bundeswehr“ beschrieb schon im Jahr 2000 nüchtern ein Faktum innerhalb der Bundeswehr. Die Veröffentlichung im Jahr 2000 ist Beleg dafür, dass dieses Arbeitspapier keine Reaktion auf den 11. September 2001 darstellte, sondern bereits davor auf eine allgemeine gesellschaftliche Entwicklung im Kontext der Bundeswehr aufmerksam machte. Im Jahr 2007 publizierte das Zentrum Innere Führung ein weiteres Arbeitspapier, diesmal mit dem Titel „Deutsche Staatsbürger muslimischen Glaubens in der Bundeswehr“. Dieser Veröffentlichung folgte im Jahr 2011 eine zweite überarbeitete und erweiterte Fassung mit demselben Titel.<sup>5</sup> Der etwas vielleicht umständlich anmutende Titel ist deshalb gewählt worden, um eindeutig darauf aufmerksam zu machen, dass es sich hier in allererster Linie um deutsche Staatsbürger handelt. Wäre dies nicht der Fall, so könnten diese nicht ohne weiteres Soldaten der Bundeswehr sein. Diese Arbeitspapiere, die hauptsächlich von christlichen Theologen nahezu aus eigenem Antrieb, also „ohne Anordnung von oben“, verfasst worden sind, hatten und haben zum Ziel, vor allem militärische Vorgesetzte Handlungssicherheit im Umgang mit Soldatinnen und Soldaten zu geben, die sich als Muslime zu erkennen geben. Klassische Reibungsflächen im militärischen Alltag waren oft Einhaltung des Fastenmonats Ramadan sowie Beachtung muslimischer Speisevorschriften insgesamt. Einen Unterfall hierbei stellte interessanterweise die Frage rund um den Alkoholkonsum dar, und zwar vor dem Hintergrund, dass ein islamisches Gebot den Genuss von Alkohol untersagt. Junge, männliche Soldaten muslimischen Bekenntnisses, die darauf drangen, den Ramadan einzuhalten, tranken mitunter nach Dienstschluss das eine oder andere alkoholische Bier. Ob und wie können dann Vorgesetzte darauf reagieren. Wenngleich das Bier nach Dienstschluss selbstverständlich reine Privatsache ist und bleibt, hatte mitunter der eine oder andere Vorgesetzte vor allem dann Erklärungsbedarf, wenn derselbe Soldat, der wenige Stunden zuvor auf schweinefleischlose Kost aus religiösen Gründen bestand, nun scheinbar problemlos sein Bier trank. Ebenso galt es die Frage nach der Bedeutung des Begriffs „Dschihad“ zu erläutern, besonders nach dem sprichwörtlich gewordenen 11. September, nunmehr „Nine Eleven“ genannt. Die Brisanz konnte sich nicht zuletzt dann erhöhen, wenn außerdem ein Bundeswehrsoldat noch einen solchen Namen trug. Auch heute noch sind Missverständnisse um den Begriff „Dschihad“ nach wie vor allgegenwärtig und mitunter emotional aufgeladen.

Im Jahresbericht 2011 wies dann auch der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages auf dieses Arbeitspapier hin, welches „Vorgesetzten wie Untergebenen zur Lektüre empfohlen wird.“ Zudem konnte man lesen: „Neben katholischen und evangelischen Christen gehören der Bundeswehr auch Angehörige anderer Religionen und Glaubens-

---

<sup>5</sup> Im Internet leicht abrufbar. In Suchprogramme Koblenz III eingeben und dann nach Öffnung der Startseite des Katholischen Militärpfarramtes Koblenz III auf der rechten Seite unter der Rubrik „Berichte und Angebote“ scrollen.

gemeinschaften an. Auch ihnen gilt die Garantie der ungestörten Religionsausübung. Die zentrale Frage, die sich damit verbindet, ist, wie sich Dienst und Religionsausübung im konkreten Fall miteinander in Einklang bringen lassen. Die Bundeswehr hat sich dieser Fragestellung angenommen und das Gespräch mit den Soldatinnen und Soldaten sowie Religionsgemeinschaften gesucht. Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Gespräche hat das Zentrum Innere Führung, wie bereits erwähnt, unter anderem in zwei Handreichungen unter dem Titel „Deutsche Staatsbürger jüdischen beziehungsweise islamischen (sic, ThRE) Glaubens in der Bundeswehr“ zusammengefasst.<sup>6</sup>

Soldaten muslimischen Bekenntnisses ist bereits im Jahr 2005 zum ersten Mal in der Reihe der Jahresberichte des Wehrbeauftragten insofern gedacht worden, als der Wehrbeauftragte „das Bemühen der Bundeswehrführung, sich der besonderen Anliegen von Soldaten muslimischen Glaubens anzunehmen“<sup>7</sup> begrüßt.<sup>8</sup> Dass die Bundeswehrführung Anliegen Soldaten muslimischen Glaubens berücksichtigt, geht auch aus der Tatsache hervor, dass seit 2007 Soldaten muslimischen Glaubens, so sie es wünschen, auf die obligatorische Erkennungsmarke auch ihre Religionszugehörigkeit, und zwar mit dem Kürzel „ISL“ (= Islamische Religionsgemeinschaft), einprägen lassen können wie ihre jüdischen und christlichen Kameraden auch.<sup>9</sup>

Vor diesem Hintergrund lässt sich durchaus konstatieren, dass im BMVg im Oktober 2012 ein strukturiertes Bewusstsein und ein entsprechender Wille bezüglich einer muslimischen Militärseelsorge in der Bundeswehr vorhanden waren. Weitere Beratungen und Gesprächsrunden zeitigten alsbald die Ausformulierung eines Dreistufenplans hinsichtlich erster konkreter Schritte mit der Zielsetzung einer entsprechenden Umsetzung.

### *1.1 Dreistufenplan*

Wie sah bzw. sieht der immer noch aktuelle Dreistufenplan in normativer Hinsicht näherhin aus? Eine erste Stufe ist die Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle innerhalb der Bundeswehr, an die sich Soldatinnen und Soldatinnen aller Dienstgradgruppen mit religiösen Anliegen oder mit einem entsprechenden Informationsbedarf wenden können, die weder evangelischen noch katholischen Bekenntnisses sind; dies gilt nicht zuletzt auch für Vorgesetzte.

6 Jahresbericht 2011 (Drucksache 17/8400), 39; veröffentlicht am 24.01. 2012.

7 Jahresbericht 2005 (Drucksache 16/850), 29; veröffentlicht am 14.03. 2006.

8 Insgesamt vgl. Thomas R. Elßner, Bunte Wehr. Innere Führung – Ethische, kulturelle und religiöse Vielfalt in der Bundeswehr im Spiegel der Jahresberichte der Wehrbeauftragten von 1960-2009, in: Michael Berger; Gideon Römer-Hillebrecht (Hrsg.), Jüdische Soldaten – Jüdischer Widerstand in Deutschland und Frankreich, Paderborn; München; Wien; Zürich 2012, 462-491.

9 Vgl. VMBI 2007, 21. Zudem können auch Soldatinnen und Soldaten christlich orthodoxen oder jüdischen Glaubens sich auf Wunsch ein entsprechendes Kürzel auf ihre Erkennungsmarke prägen lassen: „O = Christlich orthodoxe Religionsgemeinschaft“, „JD = Jüdische Religionsgemeinschaft“. Bisher gab es nur „E = Evangelische Militärseelsorge“ und „K = Katholische Militärseelsorge“.

Eine zweite Stufe sieht die Einführung nebenamtlicher Militärämter<sup>10</sup> an einigen speziell ausgewählten Standorten vor. Denkbar ist, dass für einen Standort oder Großraum, an dem Soldatinnen und Soldaten muslimischen Glaubens in (vermutlich) nennenswerter Zahl ihren Dienst versehen, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder in Berlin und Umgebung, ein Imam aus einer benachbarten Moscheegemeinde für die Betreuung jener Soldaten gewonnen werden kann, der gleichzeitig in diesem Zusammenhang in das gesellschaftliche Leben des betreffenden Standorts eingebunden und somit in den Verteiler aufgenommen wird. Hierbei wäre z. B. an Kommandoübergabe, feierliche Appelle oder an Neujahrsempfänge zu denken.<sup>11</sup>

Die dritte Stufe beinhaltet die Schaffung einer Dienststelle für einen hauptamtlichen Militär-Imam, und zwar so wie dies bei evangelischen und katholischen Militärseelsorgern und Militärseelsorgern der Fall ist.

### *1.2 Anforderungen an einen Militär-Imam*

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Dreistufenplan, der nicht streng sukzessiv zu verstehen ist, ist zudem ein Anforderungsprofil an einen Militär-Imam für die Bundeswehr erstellt worden. Dabei geht es um folgende Punkte.

- Der Kandidat hat einen in Deutschland anerkannten Universitäts- bzw. Hochschulabschluss in islamischer Theologie.<sup>12</sup>
- Der Kandidat besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft und kann sich sowohl schriftlich als auch mündlich in deutscher Sprache präzise äußern.
- Der Kandidat verfügt über berufliche Erfahrungen in Moscheegemeinden.
- Der Kandidat ist von seiner Glaubensgemeinschaft bzw. seinem Verband vorgeschlagen und seitens des BMVg akzeptiert worden, einschließlich der obligatorischen Sicherheitsüberprüfung seitens des BMVg.<sup>13</sup>

### *1.3 Gegenwärtiger Sachstand*

Der gegenwärtige Sachstand sieht nun so aus, dass zum 1. Juli 2015 am Zentrum Innere Führung eine „Zentrale Ansprechstelle für Soldatinnen und Soldaten anderer

---

10 Die genaue Bezeichnung selbst ist noch nicht festgelegt. Militär-Imam ist vielmehr noch eher ein Arbeitsbegriff und orientiert an anderen europäischen Armeen.

11 Bereits der Militärseelsorgevertrag von 1957 eröffnet in Artikel 3, Absatz 2, die Möglichkeit von nebenamtlichen Militärseelsorgern. In den sogenannten neuen Bundesländern gab es kurz nach der Wende aufgrund der noch aufzubauenden Strukturen der Bundeswehr nicht wenige nebenamtliche evangelische und katholische Militärseelsorger, die im Hauptberuf Gemeindepastor bzw. Gemeindepfarrer waren. Aber auch gegenwärtig wird auf das Institut des „Nebenamtlers“ zurückgegriffen, wenn ein „Hauptamtler“ nicht erforderlich ist.

12 Immer wieder galt es darauf hinzuweisen, dass dies nicht mit einem Diplom oder mit einem Master in Islamwissenschaften zu verwechseln ist. Ein Islamwissenschaftler ist nach deutschem Verständnis kein islamischer Theologe. Zudem ist es nicht im Sinne der Seelsorge, wenn ein Islamwissenschaftler sich noch Zusatzqualifikationen in seelsorglicher Hinsicht erwirbt. Der Seelsorger ist vom Studium her Volltheologe.

13 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass dies auch für evangelische und katholische Militärseelsorger uneingeschränkt zutrifft.

Glaubensrichtung“ (ZASaG) eingerichtet worden ist, so dass die erste Stufe wie vorgesehen erreicht worden ist. Die Aufgaben von ZASaG sind nach Auskunft der Homepage des Zentrums Innere Führung folgende:

„Den Soldaten der Bundeswehr, die nicht der evangelischen oder katholischen Kirche angehören, bei Bedarf seelsorgerische Betreuung vermitteln.

Den Vorgesetzten der Bundeswehr, die Soldaten führen, die anderen Religionsgemeinschaften als der evangelischen oder katholischen Kirche angehören, mit kompetenter Beratung zur Seite stehen.

Kontakte zu möglichst vielen Ansprechpartnern der verschiedensten Religionsgemeinschaften pflegen mit dem Ziel, unsere Kompetenz für die Beratung zu erhöhen.“<sup>14</sup>

Dieser Aufgabenstellung lässt sich zweierlei entnehmen: 1. Die Ansprechstelle hat Vermittlungs- und Beratungscharakter und nimmt keine religiösen Aufgaben und Funktionen wahr. 2. Die Ansprechstelle ist nicht allein oder gar ausschließlich für Soldaten muslimischen Glaubens da.

Die Formulierung „anderer Glaubensrichtung“ ist unverkennbar auf der Folie von und in Unterscheidung zu evangelischer oder katholischer Militärseelsorge einzuordnen und stellt, wenn man so will, ein begriffliches Provisorium dar. Denn die Findung einer Wendung, die alle Glaubensgemeinschaften einschließen will und nicht negativ formuliert ist (z. B. „Zentrale Ansprechstelle für Soldatinnen und Soldaten nicht-evangelischen und nicht-katholischen Glaubens) stellte sich schon aus sprachlicher, aber auch aus inhaltlicher Sicht als äußerst schwierig dar und darf nunmehr als ein Kompromiss gewertet werden. Konkret wirkt sich die begriffliche Unschärfe dieser Wendung auch immer dann aus, wenn Soldaten, die sich zu sogenannten neuheidnischen Religionen bzw. neureligiösen Bewegungen bekennen, sich ebenso mit ihren Anliegen an diese Ansprechstelle wenden, wenngleich sich dies (immer noch) im Promillebereich bewegt. Es wäre hierbei zu kurz gesprungen, sofort einen rechtsextremistischen Hintergrund zu vermuten. Konfessionelle Vielfalt gibt es nicht nur in den klassischen monotheistischen Religionen. Angemerkt sei außerdem im Hinblick auf die bestehende Vielschichtigkeit von religiösen Bekenntnislagen innerhalb der Bundeswehr, dass entgegen einer ersten durchaus plausiblen Annahme Soldaten und Soldatinnen, die der Neuapostolischen Kirche angehören, den prozentual höchsten Anteil einer religiösen Gruppierung jenseits des evangelischen und katholischen Bekenntnisses im Jahr 2013 ausmachten.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. [www.innerefuehrung.bundeswehr.de](http://www.innerefuehrung.bundeswehr.de)

<sup>15</sup> Das BMVg hatte in Hinblick auf die Einrichtung einer künftigen muslimischen Militärseelsorge in der Bundeswehr bei dem 2012/2013 noch bestehen „Sozialwissenschaftlichen Institut der Bundeswehr“ (Strausberg) eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die im Zuge einer repräsentativen Erhebung u. a. auch das Bekenntnis von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zu einem bestimmten Glaubensrichtung ermitteln sollte. Dabei zeigte sich, dass Soldatinnen und Soldaten mit muslimischen Bekenntnis nicht die höchste Gruppe bildeten (Stand 2013).

### 1.3.1 Deutsche Islam Konferenz

2016, im zehnten Jahr des Bestehens der „Deutschen Islam Konferenz“ (DIK), sind in Bezug auf eine einzurichtende islamische Militärseelsorge zwei wichtige Veranstaltungen durchgeführt worden. So fand am 27. April 2016 der 10. Arbeitsausschuss der DIK auf Einladung des BMVg in dessen Räumlichkeiten statt. Die Verteidigungsministerin, Frau Dr. Ursula von der Leyen, sprach aus diesem Anlass ein kurzes Grußwort. Die Tagung des 10. Arbeitsausschusses stand unter der Überschrift: „Voraussetzungen für islamische Militärseelsorge“. Folgende Punkte kamen dabei zur Sprache. Die Zahl der Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr muslimischen Bekenntnisses wird auf 1.500 geschätzt. Dies würde bereits die Anstellung eines entsprechenden Militärseelsorgers rechtfertigen; denn im Militärseelsorgevertrag von 1957 heißt es in Artikel 3, Absatz 1 u. a.: „Für je eintausendfünfhundert evangelische Soldaten ... wird ein Militärgeistlicher berufen“.<sup>16</sup>

Ausführlich wurde in jenem Arbeitsausschuss die „Zentrale Ansprechstelle für Soldatinnen und Soldaten anderer Glaubensrichtung“ (ZASaG) vorgestellt. Diese ist am Zentrum Innere Führung in Koblenz angesiedelt und wird von einem Stabsoffizier (Dienstgrad Oberstleutnant) geführt. Seine Arbeit wird durch einen Feldwebeldienstgrad (Unteroffizier mit Portepée) unterstützt. Hinsichtlich der Arbeit von ZASaG wird ausdrücklich betont, dass sie innerhalb der Bundeswehr den Seelsorgebedarf aller Religionsgemeinschaften außer dem evangelischen und dem katholischen Glaubensbekenntnis ermittelt und selbst keine Seelsorge anbietet oder praktiziert oder religiöse Handlungen initiiert. Darüber hinaus steht ZASaG als Ansprechstelle für Anfragen religiöser Betreuung und Ausübung religiöser Praktiken zur Verfügung. Kurzum, ZASaG hat ausschließlich beratende Funktion und vermittelt entsprechende Ansprechpartner bei Bedarf. Schließlich sind sich alle Beteiligten darüber einig, dass die Standards bezüglich einer muslimischen Militärseelsorge nicht gesenkt werden; denn es gilt, eine Militärseelsorge „zweiter Klasse“ zu verhindern bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies bedeutet letztlich, dass gleiche Rechte und Pflichten für alle Militärseelsorgerinnen und Militärseelsorger gelten.

Ein ähnlicher Befund im Ergebnis lässt sich für die Fachtagung „Muslimische Seelsorge in staatlichen Einrichtungen“ konstatieren, die am 7. November 2016 im Bundesministerium des Innern (BMI) stattfand. Näherhin ging es um die Themen: Krankenhaus-, Gefängnis-, und Militärseelsorge. Deutlich ist seitens des Staates (wiederholt) die Frage nach legitimen und legitimierten Ansprechpartnern auf muslimischer Seite letztlich gestellt worden. Die Beantwortung dieser Frage ist immer noch in der Schwebelage. Dieses

---

<sup>16</sup> Der Militärseelsorgevertrag von 1957 ist „geschlossen worden. Die darin im Einzelnen geregelten Sachverhalte werden auch in Bezug auf die Katholische Militärseelsorge angewendet (vgl. Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957, Artikel 2), wengleich diese auf einem anderen Vertragswerk aufruft (Reichskonkordat vom 20. Juli 1933; Päpstliche Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr vom 6. 12. 1989).

Problem ist jetzt wieder in einem anderen Kontext höchst virulent geworden, und zwar in Berlin im Zusammenhang mit die Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD (Landesverband Berlin) und Die Linke (Landesverband Berlin) und Bündnis 90 / Die Grünen (Landesverband Berlin) für die Legislaturperiode 2016-2021, die u. a. beinhaltet, ein „Institut für islamische Theologie“ in Berlin zu errichten. Schwierigkeiten gab es hierbei im Zuge der Umsetzung dieses Vorhabens bei einigen muslimischen Verbänden, die den Termin hinsichtlich der Unterzeichnung des Vertrags für das geplante Islam-Institut an der Humboldt-Universität verstreichen ließen.<sup>17</sup> Es kam dann, wie zu vermuten war, zu den üblichen Krisengesprächen. Am Dienstag, dem 9. Mai 2018, brachte schließlich KNA die Meldung, dass neben der „Islamische(n) Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands“ und dem „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ jetzt auch die „Islamische Föderation Berlin (IFB)“ mit dem geplanten Institutsbeirat kooperieren wird. Dies sei jetzt deshalb möglich geworden, da „deutliche Nachbesserungen“ zugunsten der islamischen Religionsgemeinschaften“ im Kooperationsvertrag vorgenommen worden seien (KNA-Informationsdienst 09.05. 2018).

Dies alles kann in nuce die schwierigen Findungs- und Entscheidungsprozesse in den und zwischen den muslimischen Verbänden und Gremien verdeutlichen helfen. Denn entgegen so manchen mal offen, mal verhalten formulierten Vorwürfen, „der Staat“, „der Bund“ tue nicht genug für muslimische Seelsorge bzw. für muslimische Anliegen, ist nüchtern zu konstatieren, dass die Verzögerungselemente in nicht unerheblichem Maße bei einigen muslimischen Verbänden auszumachen sind.

## 2. Muslimische Militärseelsorge – eine europäische Momentaufnahme

In der Diskussion hinsichtlich einer muslimischen Militärseelsorge in der Bundeswehr wird immer wieder von unterschiedlicher Seite auf andere europäische Armeen verwiesen, nicht selten im Sinne eines Vorbild- bzw. Modellcharakters. Anhand dreier europäischer Beispiele sei sehr skizzenhaft und somit vertiefungsbedürftig, aber im Sinne einer Problemanzeige dargetan, wo gewichtige Unterschiede zur Situation in Deutschland, näherhin der Bundeswehr bestehen.

### 2.1 Die Niederlande

In der niederländischen Armee gab es in den letzten Dezennien drei größere Gruppen von Soldaten muslimischer Zugehörigkeit. Diese Gruppen sind vorwiegend ethnisch geprägt: Soldaten mit indonesischen, mit marokkanischen und mit türkischen Wurzeln. Hierfür braucht es auch entsprechende muslimische Militärseelsorger. Diese werden durch ein zentrales muslimisches Gremium in die Armee entsandt. Eine kodifizierte

---

<sup>17</sup> Vgl. Die Tagespost, 5. April 2018, S. 27 mit Berufung auf die Berliner Morgenpost vom 4. April 2018.

Rechtsgrundlage wie beispielsweise ein Konkordat oder ein Militärseelsorgevertrag existiert hierfür nicht. Sind Militärseelsorger in die niederländische Armee entsandt, so besteht eine zweijährige Probezeit und nach erfolgreicher Beendigung derselben erfolgt eine Anstellung auf Lebenszeit. Ein muslimischer Militärseelsorger ist in den niederländischen Streitkräften wie die anderen Militärseelsorger auch ein Beamter im höheren Dienst. Zur Zeit versehen vier Militärime ihren Dienst in der niederländischen Armee, und zwar ein Imam im Rang eines Oberst und drei Imame im Rang eines Majors. Diese muslimischen Militärseelsorger werden vom niederländischen Staat bezahlt und sie tragen aufgrund ihres Dienstgrades auch Uniform.

## 2.2 Österreich

Muslimische Militärseelsorge hat in Österreich eine gewisse Tradition; denn vor dem Ersten Weltkrieg ist nach der Okkupation Bosnien-Herzegowinas im Jahr 1881 bereits ein Jahr darauf im Jahr 1882 auch eine „mohammedanische Militärseelsorge“ mit eigenen „Feldimamen“ für bosnische Regimenter installiert worden.<sup>18</sup> Außerdem wurde in Wien „eine eigene Militärmoschee unter der Leitung eines Muftis eingerichtet.“<sup>19</sup> Gegenwärtig gibt es im Österreichischen Bundesheer zwei Militärime sunnitischer Provenienz und zudem eine eigenständige alevitische Militärseelsorge.

Der erste Militärime der Zweiten Republik ist im Juni 2015 eingeführt worden, ein zweiter Militärime ist jetzt hinzugekommen. Vertragliche Regelungen seitens der Regierung Österreichs hinsichtlich der Militärseelsorge bestehen schon seit 1956. In Anlehnung daran ist 2015 muslimische Militärseelsorge für Soldatinnen und Soldaten sunnitisch-muslimischen Bekenntnisses im Österreichischen Bundeswehr eingeführt worden; jedoch gibt es Details, die Beachtung verdienen: Die Militärime sind nicht Teil der militärischen Struktur; sie haben keinen Dienstgrad im Unterschied zu ihren katholischen und evangelischen Kollegen; sie erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung, also kein Gehalt, seitens des Österreichischen Bundesheeres. Die Imame werden von der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ) bezahlt; ihre evangelischen und katholischen Kollegen beziehen ihr Gehalt vom Staat.<sup>20</sup>

Seit Mitte 2016 gibt es nun auch einen alevitischen Militärseelsorger für das Österreichische Bundesheer, der Soldaten alevitischen Bekenntnisses im Großraum Wien betreut.

18 Vgl. Claudia Ham, Von den Anfängen der Militärseelsorge bis zur Liquidierung des Apostolischen Feldvikariates im Jahr 1918, in: Roman-Hans Gröger; Claudia Ham; Alfred Sammer (Hrsg.), Zwischen Himmel und Erde. Militärseelsorge in Österreich. Mit einem Beitrag von Julius Hanak, Graz; Wien; Köln 2001, 66f.

19 Ebd., 66.

20 Es ist jedoch der Vollständigkeit wegen darauf hinzuweisen, auch um eventuelle Missverständnisse nicht erst aufkommen zu lassen, dass diese Regelungen (wie beispielsweise keine Uniform; kein staatliches Gehalt) nicht allein die muslimische Militärseelsorger betreffen, sondern bereits seit 2010 praktiziert werden, und zwar beginnend mit der Orthodoxen Militärseelsorge bis hin auch in Bezug auf die jüdische Militärseelsorge, die seit 2017 besteht.



Dieser wird von seiner Glaubensgemeinschaft für seinen Dienst in der Militärseelsorge ebenfalls gestellt und bezahlt. Auch er besitzt keinen Dienstgrad. Da die Aleviten eine eigene Glaubensrichtung und somit Glaubensgemeinschaft innerhalb des pluriformen Islams bilden, begründet dies letztlich ebenfalls eine eigene Seelsorge; demzufolge ist die „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft“ (ALEVI) auch eigenständig gegenüber und neben der „Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (IGGiÖ). Bemerkenswert ist hierbei, dass mit dem Militärseelsorger alevitischen Bekenntnisses ein deutlich konfessionelles Element zum Tragen kommt, das meist bei der Diskussion bezüglich islamischer Militärseelsorge eher abgeblendet bleibt. Dies wird dann umso deutlicher, wenn darauf hingewiesen wird, dass es eine allgemeine christliche Militärseelsorge weder in Deutschland noch in Österreich gibt.

### 2.3 Norwegen

Ein kurzer Blick nach Norwegen. Seit 2017 gibt es auch in der Norwegischen Armee sowohl eine muslimische als auch eine sogenannte humanistische Militärseelsorge mit je einer Person. Beide Personen haben Offiziersrang. Eine Besonderheit besteht wie folgt: Der oberste hauptamtlich-militärische Militärseelsorger (das ist nicht der evangelisch-lutherische Bischof von Oslo, der gleichzeitig Militärbischof ist) steht im Range eines Generals (Chaplin General<sup>21</sup>); er ist evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und leitet eine militärseelsorgliche Behörde innerhalb der norwegischen Armee. Diesem obersten hauptamtlichen Militärseelsorger im Range eines Generals unterstehen im Sinne einer militärisch-dienstlichen Zuordnung sowohl der muslimische als auch der humanistische Militärseelsorger, aber auch all die anderen Militärseelsorger, die nicht lutherischen Bekenntnisses sind wie z. B. katholische Militärseelsorger. Sowohl der muslimische als auch der humanistische Militärseelsorger stehen z. Z. im Rang eines Majors<sup>22</sup> und werden vom Staat bezahlt.

## Resümee und Ausblick

Das Bundesverteidigungsministerium hat sich seit Herbst 2012 nahezu kontinuierlich mit der Frage nach einer muslimischen Militärseelsorge innerhalb der Bundeswehr beschäftigt. Dass es z. Z. immer noch keine muslimische Militärseelsorge gibt, liegt nicht unwesentlich auch an den muslimischen Verbänden selbst. Einen Seitenblick auf das zu

21 Im Hinblick auf genuin theologische und seelsorgliche Angelegenheiten der lutherischen Militärseelsorge hat er die Position eines Leitenden Militärdekans inne, und zwar mit der Dienstbezeichnung „Military Dean“.

22 Den Dienstposten des humanistischen Militärseelsorgers nimmt z. Z. eine Frau ein. Da diese bei der Marine (Navy) ihren Dienst versieht, hat sie den Dienstgrad „Commander“, der dem Dienstgrad eines Majors gleichgestellt ist.

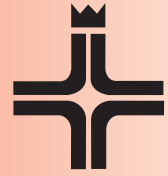
gründende arbeitsfähige Institut für islamische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin illustriert *nolens volens*, dass der Staat bzw. das Land (hier der Senat von Berlin) immer wieder von sich aus die Initiative ergreift, um entsprechende Institutionen einzurichten, aber ein nicht unerheblicher Teil muslimischer Verbände ist – aus unterschiedlichen Gründen – eher zu den Prozessverzögern zu rechnen.

Mit Blick auf die Niederlande, Österreich und Norwegen ist und bleibt hinsichtlich einer muslimischen Militärseelsorge festzuhalten, dass diese Staaten letztlich keine Blaupause für eine entsprechende Militärseelsorge in der Bundeswehr abgeben können. Dennoch lässt sich von jenen drei Staaten Wichtiges im Hinblick auf eine künftige muslimische Militärseelsorge in und für die Bundeswehr bedenken: Der Blick nach Österreich zeigt, dass das konfessionelle Element auch bei einer muslimischen Militärseelsorge nicht ausgeblendet werden kann, gerade auch in Bezug auf die alevitische Gemeinschaft. Wenn es, wie immer wieder betont wird, den Islam nicht gibt, so kann es auch nicht die muslimische Militärseelsorge schlechthin geben. Denn früher oder später kann es hierbei unerwartet zu Spannungen kommen, die der Sache insgesamt nicht dienlich sind. Daher ist Militärseelsorge aller Bekenntnisse „auf Augenhöhe“ auch unverzichtbar. Im Vergleich zu Norwegen ist zu notieren, dass es sehr sinnvoll ist, dass Militärseelsorge in Deutschland nicht nur konfessionell aufgestellt ist, sondern ebenso einen je eigenständigen Organisationsbereich bildet. Eine muslimische oder gar humanistische Militärseelsorge lässt sich schwerlich einem der beiden Kirchenämter (EKA / KMBA) in welcher Form auch immer zuordnen. Von daher ist es angezeigt, dass eine in und für die Bundeswehr zu errichtende muslimische Militärseelsorge einen eigenen Organisationsbereich bildet. Im Hinblick auf die Niederlande kann festgehalten werden, dass sich muslimische Militärseelsorge letztlich an ethnischen Kriterien orientiert (indonesisch, marokkanisch, türkisch). Wengleich sich das *de iure* anders darstellen mag, so kann dies *de facto* keine Ausrichtung für eine künftige muslimische Militärseelsorge in und für die Bundeswehr sein. Zudem bleibt es sinnvoll, dass im Unterschied z. B. zu den Niederlanden Militärseelsorger, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur für eine begrenzte Zeit ihren Dienst in der Bundeswehr verrichten und keinen Dienstgrad (Offiziersrang) führen.

Um eine gleichberechtigte Militärseelsorge in und für die Bundeswehr auch für eine zu errichtende muslimische Militärseelsorge zu gewährleisten, wird es unverzichtbar bleiben, sie von Beginn an auf solide rechtliche Grundlagen analog zum Militärseelsorgevertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stellen.<sup>23</sup>

---

23 Die Rechtsgrundlagen, auf denen die Katholische Militärseelsorge in Deutschland beruht, sind das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 sowie die „Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“ vom 6. Dezember 1989, vgl. Katholisches Militärbischofsamt (Hrsg.), Päpstliche Dokumente für die Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr. Bestimmungen über die Organisation der Katholischen Militärseelsorge, Sonderheft der Zeitschrift „Militärseelsorge“, Köln 1990.



# Militärseelsorge

56. Jahrgang  
2018

## Aus dem Inhalt

---

	Seite
Franz-Josef Overbeck „Widerstand aus christlicher Verantwortung“	51
Eberhard Schockenhoff „Kein Ende der Gewalt?“	83
Heinz-Gerhard Justenhoven „Globaler Machtkampf, offene Kriege und verdeckte Gewalt“	101
Markus Thureau „Unfinished Business“	115
Andrea Keller „Wer ist das Volk?“	161
Bernhard Koch „Ritterlichkeit und militärische Tugenden“	171

# Dokumentation

## Impressum

Die Zeitschrift „Militärseelsorge“ wird herausgegeben vom  
Katholischen Militärbischofsamt, Berlin.

*Schriftleitung:*

Prof. Dr. Thomas R. Elßner, Referatsleiter im Katholischen Militärbischofsamt, Berlin

*Geschäftsführung:*

Dipl.-Theol. Franz Eisend, Wissenschaftlicher Referent

*Anschrift der Schriftleitung:*

Katholisches Militärbischofsamt

Am Weidendamm 2

10117 Berlin

Postfach 64 02 26

10048 Berlin

Tel. / [Fax]:

030/20617-200 [-299] (Elßner)

030/20617-230 (Eisend)

*E-Mail:*

Thomas1Elssner@bundeswehr.org

Franz1Eisend@bundeswehr.org

*Internet:* [www.kmba.de](http://www.kmba.de)  
[www.katholische-militaerseelsorge.de](http://www.katholische-militaerseelsorge.de)

*Stand des vorliegenden Textes:*

14.05.2019

Technischer Satz und Druck: Messner Medien GmbH, Rheinbach

ISSN 0047-7362

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stimmen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers überein.  
Alle Rechte vorbehalten.